

Kooperationsvereinbarung zum Rheinland-Pfalz-Tag 2023

**zwischen dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Staatskanzlei,
diese vertreten durch den Chef der Staatskanzlei, Herrn Fabian Kirsch
Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz,**

- im Folgenden „Land“ genannt -,

**der Stadt Bad Ems,
vertreten durch Stadtbürgermeister Oliver Krügel,
Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems**

- im Folgenden „Stadt“ genannt-,

**der Verbandsgemeinde Bad Ems,
vertreten durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde,
Uwe Bruchhäuser, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems**

- im Folgenden „Verbandsgemeinde“ genannt-,

**und der Rhein-Lahn-Kreis,
vertreten durch den Landrat
Jörg Denninghoff, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems**

- im Folgenden „Kreis“ genannt-,

- Im Folgenden gemeinsam „Parteien“, „Veranstalter“ oder „Vertragsparteien“ genannt -

Die Kooperationsvereinbarung wird in vier gleichlautenden Ausfertigungen von den Vertragsparteien zur Bekundung ihres Einverständnisses unterschrieben; jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Präambel

- (1) Seit 1984 findet der „Rheinland-Pfalz-Tag“ (im Weiteren auch „die Gesamtveranstaltung“ oder „das Landesfest“) jährlich in einer anderen rheinland-pfälzischen Stadt oder Gemeinde statt.

Rheinland-Pfalz steht für soziale Gerechtigkeit, gebührenfreie Bildung, für Innovation, Wirtschaftskraft und für ökologische Verantwortung. Unser Land ist geprägt durch ein hohes ehrenamtliches Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger. Rheinland-Pfalz ist das Weinland Nr. 1 in Deutschland und liegt im Herzen Europas. Die Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer sind aufgeschlossen, tolerant und haben Freude an der kulturellen Vielfalt.

Der „Rheinland-Pfalz-Tag“ ist ein Highlight im Veranstaltungskalender des Landes und hat sich über die Jahre zu einer überregional anerkannten Marke entwickelt, die zehntausende Gäste anzieht. Er findet ab dem Jahr 2023 im zweijährigen Rhythmus statt. Das dreitägige Fest zeigt die kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt im Land. Zahlreiche Vereine und Gruppierungen gestalten das Fest aktiv mit und bereichern es mit einem abwechslungsreichen Angebot. Insbesondere für die gastgebende Region erzeugt der „Rheinland-Pfalz-Tag“ einen nachhaltigen Mehrwert. Aus diesem Grund bietet die Veranstaltungskonzeption genug Freiraum zur Entfaltung und Darstellung der Stärken, wichtiger inhaltlicher Themen, Standortfaktoren und Alleinstellungsmerkmale der Region.

- (2) Der „Rheinland-Pfalz-Tag“ bietet ein umfangreiches Angebot an Informationsständen, Themenfeldern, aber auch großen Aktionsflächen sowie kleinen und großen Bühnengeboten mit attraktiven Musikprogrammen. Neben den für jedermann zugänglichen öffentlichen Veranstaltungen finden im Rahmen des Rheinland-Pfalz-Tages eine Vielzahl von protokollarischen Veranstaltungen mit geschlossenem Einladungskreis statt. Hierzu zählen etwa das Empfangsformat „Zu Gast bei Malu Dreyer – „Jugendtalk“, der Empfang der Ministerpräsidentin

oder der Frühshoppen der Landesregierung. Ein weiteres wiederkehrendes Highlight des Rheinland-Pfalz-Tages ist der Festumzug am Festsonntag.

- (3) Damit der „Rheinland-Pfalz-Tag“ für alle Gäste als Attraktion wahrgenommen wird, achten die Vertragsparteien darauf, dass bei der inhaltlichen und ästhetischen Umsetzung der Veranstaltungselemente mit differenzierten Mitteln gearbeitet wird. Dabei wird das Programm nicht nur für die Zielgruppen, sondern vor allem mit ihnen gestaltet. Die Veranstaltung passt sich zudem den Eigenarten und regionalen Besonderheiten an, beispielsweise in Bezug auf regionales Brauchtum oder hinsichtlich der kulinarischen Spezialitäten.
- (4) Das Landesfest wird auf Initiative der Landesregierung durchgeführt. Durch die aktive Bewerbung von potentiellen Veranstaltern gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz wird zugleich auf der kommunalpolitischen Ebene die Initiative für eine entsprechende Partnerschaft begründet. Nach Erörterung der Rahmenbedingungen treffen das Land und die Mitveranstalter deshalb gemeinsam die Entscheidung, den Rheinland-Pfalz-Tag im entsprechenden Jahr in der sich bewerbenden Region zu veranstalten.
- (5) Die Vertragsparteien sind gemeinsame Veranstalter des Rheinland-Pfalz-Tages 2023. Das rheinland-pfälzische Kabinett hat am 27. April 2021 bestätigt, dass der 37. Rheinland-Pfalz-Tag vom 16. bis 18. Juni 2023 in Bad Ems stattfinden wird. Maßgeblich hierfür war die gemeinsame Bewerbung der Stadt Bad Ems, der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau und des Rhein-Lahn-Kreises vom 31. März 2021, sowie der Stadtratsbeschluss zur Ausrichtung des Rheinland-Pfalz-Tags vom 27. Oktober 2020. Als Schwerpunktthemen der Region für den Rheinland-Pfalz-Tag 2023 sind folgende Themen angedacht:
 - Tourismus und Standortmarketing Rhein-Lahn, Bad Ems und Nassau
 - Welterbe-Region Limes, Great-Spa-Towns und Oberes Mittelrheintal
- (6) Als Veranstaltungsort wird die Stadt Bad Ems festgelegt.

§ 1 Rolle und gemeinsame Aufgaben der Veranstalter

- (1) Für die Planung, Organisation und Durchführung des Landesfestes sind die Vertragsparteien als gemeinsame Veranstalter zuständig. Diese Rolle versteht sich

in klarer Abgrenzung zu den gesetzlichen Aufgaben insbesondere des Kreises als Genehmigungsbehörde für Großveranstaltungen im Sinne des §26 POG RP.

- (2) Die Veranstalter sind verantwortlich für die Sicherheit der Gesamtveranstaltung. Sie haften grundsätzlich gemeinschaftlich, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist. Die Veranstaltungsleitung wird zu diesem Zweck immer in einer Doppelbesetzung aus einem Vertreter von Verbandsgemeinde oder Stadt oder Kreis und einem Vertreter des Landes gestaltet.
- (3) Das Sicherheitskonzept (im Sinne des §26 POG RP) bzw. die weiteren Ausführungen dieses Vertrages regeln dabei die genauen Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten und insbesondere die Bestellung und Ausgestaltung der Veranstaltungsleitung. Über die Inhalte im Sicherheitskonzept ist ein Einvernehmen zwischen den Veranstaltern, den Behörden mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben, sowie dem Ersteller der Konzeption herzustellen.
- (4) Die Vertragsparteien versichern übliche Veranstalterrisiken im Sinne vorhersehbarer Schadensereignisse insbesondere im Bereich der Personen- und Sachschäden, soweit diese nicht in andere Zuständigkeiten fallen. Inwieweit eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen wird liegt in der jeweiligen Entscheidungskompetenz der Vertragsparteien.
- (5) Die Vertragsparteien sind zuständig für die Durchführung aller notwendigen Genehmigungsverfahren für alle Veranstaltungsbereiche.
- (6) Aufträge und Vergabeverfahren werden nach den Regelungen des Vergaberechts durch die jeweilige Vertragspartei in eigener Zuständigkeit geregelt.
- (7) Die Vertragsparteien tragen das jeweils eigene wirtschaftliche Risiko im Rahmen der vertraglichen Pflichten. Die Vertragsparteien sind angehalten die Kosten für die Durchführung des Rheinland-Pfalz-Tages durch das Anwerben von Sponsoren und durch weitere Einnahmen (z. B. Gebühren) gering zu halten. Das Einwerben von Sponsoring-Mitteln erfolgt durch die Vertragsparteien nach gemeinsamer Absprache in der „AG Sponsoring“ (siehe auch Anlage 1 zum AK 3). Die Vermarktungsbereiche (Poolprodukte und allein zu vermarktende Bereiche) werden in der AG Sponsoring gemeinsam definiert.

- (8) Die wichtigen strategischen und/oder organisatorischen Entscheidungen trifft eine gemeinsame Lenkungsgruppe aus Vertretern der Veranstalter und der Polizei. Diese setzt sich aus den Fachvertretern der Arbeitskreise (siehe Anlage 1) und Entscheidungsträgern von Staatskanzlei, Stadt, Verbandsgemeinde und Kreis bzw. deren Projektleitern zusammen.
- (9) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Planung und der Organisation des Rheinland-Pfalz-Tages eng zusammen. Alle Vertragsparteien nehmen an den Sitzungen und internen Planungsrunden während der gesamten Vorbereitungszeit und an den Festtagen im Rahmen der im Projektstrukturplan festgeschriebenen Zuständigkeiten teil.
- (10) Jeder der Vertragsparteien setzt zur Durchführung des Rheinland-Pfalz-Tages eine Projektleitung ein. Neben der Projektleitung haben die Vertragsparteien zusätzliche Projektteammitglieder und Projektmitarbeiter zu benennen, um die im Rahmen der Ablauforganisation definierte Struktur personell abzubilden. Es werden insbesondere die in Anlage 1 genannten Arbeitskreise zur Bearbeitung der anstehenden Aufgaben eingesetzt.
- (11) Als verbandsangehörige Stadt besitzt die Stadt Bad Ems wenig eigenes Personal. Zu diesem Zweck unterstützen Verbandsgemeinde und Kreis unabhängig von den gesetzlichen Aufgaben mit personellen Ressourcen insbesondere in der Planung und Umsetzung der Veranstaltung. Grundsätzlich werden gegenseitig keine Personalkosten in Rechnung gestellt.
- (12) Im Sinne der Grundprojektstruktur sind die in der **Anlage 1 „Aufgabenbeschreibung“** genannten Tätigkeiten, Maßnahmen und Arbeitsschwerpunkte Bestandteil der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung.
- (13) Die Vertragsparteien beachten die Vorgaben der Künstlersozialkasse (für die auf der Landesbühne und den Bühnen der Radio- und Fernsehsender auftretenden Künstler übernehmen das Land oder der jeweilige Sender die Abführung der Gelder an die Künstlersozialkasse selbst).
- (14) Die Vertragsparteien stellen sowohl im Vorfeld als auch während der Festtage einen Kommunikationsstab für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Gesamtveranstaltung.
- (15) Die Vertragsparteien schließen gemeinsam eigene Kooperationsvereinbarungen mit den Medienpartnern, um die Rechte, Pflichten, Aufgaben und

Zuständigkeiten zu regeln, die sich aus der Mitwirkung der Partner auf beiden Seiten personell, organisatorisch und finanziell ergeben.

§ 2 Aufgaben des Landes

- (1) Das Landesfest lebt von der landesweiten Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern. Diese Partnerschaften werden vom Land nachhaltig gepflegt, um die Attraktivität des Landesfestes zu erhalten und diese regelmäßig mit der Generierung neuer Beiträge zu steigern. Hierzu zählen insbesondere die beiden großen Medienpartner SWR, Audiotainment Südwest und ggf. weitere Partner im Bereich der Medien und Bühnen.
- (2) Folgende Landesthemen werden ebenfalls von starken Landespartnern unterstützt, sind aber in Art und Ausgestaltung der Präsentationsart und -größe auf die jeweiligen Bedingungen des Veranstaltungsortes anpassbar.

Das gilt insbesondere für die bereits genannten Großbühnen, aber vor allem für die nachfolgend aufgeführten Themenfelder und Aktionsflächen:

- Rheinland-Pfalz regional
- Rheinland-Pfalz sozial
- Rheinland-Pfalz natürlich
- Rheinland-Pfalz sicher
- Rheinland-Pfalz hilfsbereit
- Rheinland-Pfalz einsatzbereit
- Rheinland-Pfalz kreativ
- Rheinland-Pfalz kulinarisch
- Rheinland-Pfalz bewegt
- Rheinland-Pfalz solidarisch

Hinzu kommt die Musikbühne des Landesverbandes der Musikschulen.

Die Platzierung sowie die Festlegung der Anzahl der Bühnen und Aktionsflächen erfolgt im Einvernehmen der Vertragsparteien.

- (3) Das Land organisiert und zeichnet sich verantwortlich für das Bewerbungsverfahren zum Rheinland-Pfalz-Tag, welches als Interessenbekundungsverfahren für die Teilnahme an einer Präsentation, der Versorgung oder am Festzug dient. Die für die Planung und Durchführung notwendigen Daten werden den übrigen Vertragsparteien nach Bewerbungsschluss in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Die Bewerbungsfristen werden im Einvernehmen festgelegt.

- (4) Das Land organisiert in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung die Präsentation der Landesregierung inkl. der einzelnen Ministerien, des Landtags und der nachgeordneten Behörden des Landes in enger Abstimmung mit den übrigen Vertragsparteien. Die Landespräsentation besteht aus Zeltbauten, Veranstaltungsfreiflächen und einer Landesbühne.
- (5) Die Landesbühne wird inkl. Ton-, Licht- und sonstiger Technik und Ausstattung nach Vorgabe des Landes und auf Kosten des Landes durch das Land selbst beauftragt. Auch die Auswahl des entsprechenden Dienstleisters erfolgt durch das Land. Das Programm auf der Landesbühne wird ebenfalls allein durch das Land gestaltet.
- (6) Das Land organisiert auf eigene Rechnung mit Verweis auf das von den Vertragsparteien gewählte Schwerpunktthema den Auftritt der teilnehmenden Städte und Gemeinden im Themenfeld „Rheinland-Pfalz regional“.
- (7) Das Land übernimmt die Bezuschussung der Festumzugsbeiträge für die teilnehmenden Gemeinden und Organisationen nach Vorgabe der Anlage FK des Bewerbungsverfahrens.
- (8) Das Land übernimmt die Bezuschussung der Präsentationsstände der ehrenamtlichen Partner für die Landesthemen.
- (9) Das Land stellt am Festumzug – für die weiteren Vertragsparteien kostenfrei – die gemeinsame Ehrentribüne. Die Auswahl der Gäste erfolgt in Abstimmung mit den weiteren Vertragsparteien; Einladung und Bewirtung auf der Ehrentribüne übernimmt das Land im Einvernehmen mit den weiteren Vertragsparteien.
- (10) Das Land übernimmt und organisiert die musikalische Begleitung des Festzuges an der Ehrentribüne.
- (11) Das Land veranstaltet auf eigene Rechnung am Freitagnachmittag das Empfangsformat „Zu Gast bei Malu Dreyer – #Jugendtalk“ mit der Ministerpräsidentin. Für die Auswahl und Einladung der Gäste ist das Land verantwortlich. Der Empfang findet an der Landesbühne statt.
- (12) Das Land veranstaltet auf eigene Rechnung den Empfang der Ministerpräsidentin am Sonntagvormittag. Für die Auswahl und Einladung der Gäste ist das Land

verantwortlich. Die Örtlichkeit für den Empfang wird in Abstimmung mit den übrigen Vertragsparteien festgelegt. Nach Möglichkeit stellen die übrigen Vertragsparteien dem Land die Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung.

- (13) Das Land veranstaltet auf eigene Rechnung am Samstagvormittag den Frühschoppen der Landesregierung. Für die Auswahl und Einladung der Talk-Gäste ist das Land verantwortlich. Die Veranstaltung findet an der Landesbühne statt.
- (14) Das Land strukturiert und definiert die Ziele der Sicherheitsplanungen in allen Bereichen in Abstimmung mit den Behörden mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben, sowie im Einvernehmen mit den übrigen Vertragsparteien. Es ermöglicht insbesondere die Kontakte in die landeseigenen Bereiche der Gefahrenabwehr. Das Land übernimmt die Kosten für die Erstellung des Sicherheitskonzeptes in Höhe von 30.000 € brutto. Hierfür wurde ein entsprechender Rahmenvertrag für die Jahre 2022 bis 2024 geschlossen. Dieser definiert auch den Umfang der Leistungen.
- (15) Das Land kümmert sich zusammen mit den übrigen Vertragsparteien um die Erstellung der digitalen Pläne zur Veranstaltung und beauftragt ggf. einen entsprechenden Dienstleister. Die Kosten tragen Stadt, Verbandsgemeinde und Land zu je einem Drittel.
- (16) Das Land erarbeitet zusammen mit den übrigen Vertragsparteien ein Funk- und Kommunikationskonzept und beauftragt ggf. einen entsprechenden Dienstleister. Die Kosten tragen Stadt und Land hälftig.
- (17) Das Land erarbeitet zusammen mit seinem Rahmenvertragspartner im Einvernehmen mit den übrigen Vertragsparteien und den Behörden mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben ein entsprechendes Ordnungsdienstkonzept. Die Kosten für den allgemeinen Veranstaltungsschutz, das Crowdmanagement und Ordnungsdienst-Verkehrsposten im Auf- und Abbau werden hälftig von Stadt und Land übernommen.
- (18) Das Land erarbeitet im Einvernehmen mit den übrigen Vertragsparteien nach Vorgabe der Kreisverwaltung als Genehmigungsbehörde ein Sanitätsdienstkonzept mit einem privatrechtlichen Sanitätsdienst. Die Kosten übernehmen Stadt und Land zur Hälfte.

- (19) Das Land erarbeitet im Einvernehmen mit den übrigen Vertragsparteien und den Behörden für Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben ein Konzept zum Schutz vor Überfahrtaten. Die Umsetzung soll nach Möglichkeit durch Bau-, Betriebshöfe und Entsorgungsbetriebe durch Material, Fahrzeuge und Personal der weiteren Vertragsparteien erfolgen. Darüber hinaus entstehende Kosten trägt das Land im Umfang von bis zu 10.000 €; diesen Betrag übersteigende weitere Kosten werden von Stadt, Verbandsgemeinde und Kreis zu je einem Drittel getragen
- (20) Das Land beteiligt sich durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion an den Kosten für die Planungen des Brand- und Katastrophenschutzes in Höhe von 10.800 €.
- (21) Das Land übernimmt die Kosten für den zur An- und Abreise zum und vom Rheinland-Pfalz-Tag zusätzlich eingesetzten Schienenverkehr im Rahmen des ÖPNV.
- (22) Das Land erarbeitet zusammen mit den übrigen Vertragsparteien ein abgestimmtes Kommunikations-, Presse-, Marketing- und Sponsoring-Konzept. Dazu gehört unter anderem die Erstellung und Produktion der Plakate und des Programmheftes zum Rheinland-Pfalz-Tag auf Kosten des Landes sowie die Kommunikation über Social Media.
- (23) Das Land stellt die personelle Unterstützung und Einbindung im Rahmen der gemeinsam erarbeiteten Struktur des Projekts Rheinland-Pfalz-Tag sicher.
- (24) Das Land ist verantwortlich für die Gestaltung und Produktion des Sammelobjektes (vgl. § 8). Der Verkauf wird über jede der Vertragsparteien selbst gesteuert. Die Einnahmen fließen der jeweiligen Vertragspartei zu.
- (25) Die Konzepte zum Landesfest-Weinglas (vgl. § 7) und zum Landesfest-Mehrwegbecher (vgl. § 6) werden durch das Land vorbereitet und zusammen mit den übrigen Vertragsparteien umgesetzt.
- (26) Das Land übernimmt die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA inkl. der Übernahme der GEMA-Gebühren für die Gesamtveranstaltung. Dies gilt nur für die Musikdarbietungen in Präsenz auf der Veranstaltung. Verwertungen im Streaming- oder Online-, oder sonstigen Verbreitungsbereichen sind nicht umfasst.

§ 3 Aufgaben Stadt, Verbandsgemeinde und Kreis

- (1) Stadt und Verbandsgemeinde stellen die Organisation und Umsetzung aller der nicht unter § 2 als Aufgaben des Landes genannten Punkte, die zur Durchführung des Rheinland-Pfalz-Tages notwendig sind, sicher, soweit nicht im Verlauf der Vor- oder Nachbereitungen ausdrücklich anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.
- (2) Stadt und Verbandsgemeinde erarbeiten in einem ersten Schritt einen Projektauftrag, der Entscheidungswege, den Rahmen des Auftrages, Ziele und Ressourcen innerhalb des Projektes regelt.
- (3) Die Stadt stellt aufgrund der Ortsnähe in eigener Verantwortung die Organisation und Finanzierung sämtlicher infrastruktureller Grundlagen sicher, die für die Durchführung einer derartigen Großveranstaltung erforderlich sind (auch für die in § 2 genannten Aufgaben und die Großbühnen). Hierzu zählen insbesondere:
 - a. Stromanschlüsse inkl. Verbrauch
 - b. Wasser- und Abwasseranschlüsse inkl. Verbrauch
 - c. Toiletten

Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt grundsätzlich nach dem Entgeltverzeichnis des Rheinland-Pfalz-Tages. Abweichende Regelungen insbesondere mit den Bühnen sind möglich.

- (4) Unabhängig von etwaigen Genehmigungen kümmern sich Stadt, Verbandsgemeinde und Kreis um die Umsetzung erforderlicher Beschilderungsmaßnahmen mit eigenem Personal und Material und ggf. mit der Beauftragung eines entsprechenden Verkehrssicherers. Die Kosten werden unter ihnen gedrittelt.
- (5) Stadt und Kreis stellen gemeinsam die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Abfallentsorgung und Reinigung für die Gesamtveranstaltung sicher. Die Kosten werden zwischen ihnen geteilt.
- (6) Stadt und Verbandsgemeinde sorgen für die infrastrukturellen Voraussetzungen (Technik, Internet, Telefon, Raum, Versorgung) für die Einrichtung eines permanent besetzten Sicherheitsstabes nach Vorgaben des Sicherheitskonzeptes. Die Kosten tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

- (7) Verbandsgemeinde und Kreis erarbeiten im Einvernehmen mit den übrigen Vertragsparteien ein ÖPNV-Konzept bzw. Park- und Ride-Konzept, welches die Ausweitung der Busverkehre in die umliegenden Orts- und Verbandsgemeinden regelt und damit einen Mehrwert für die gesamte Region schafft. Die Kosten hierfür werden zwischen Stadt, Verbandsgemeinde und Kreis gedrittelt.
- (8) Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen unterstützt der Kreis die Verbandsgemeinde personell, inhaltlich und organisatorisch insbesondere in den Themen Brand- und Katastrophenschutz, Ordnungsamt und Straßenverkehrsbehörde. Hierfür werden keine Kosten in Rechnung gestellt.
- (9) Die Allgemeine Verkehrssicherungspflicht für die von der Stadt/Verbandsgemeinde oder Dritten an die Vertragsparteien zur Verfügung gestellten Flächen, obliegt weiterhin der Stadt/Verbandsgemeinde?!. Sie regelt in zusätzlichen Vereinbarungen ggf. abweichende Verkehrssicherungspflichten mit weiteren Partnern.
- (10) Die Stadt ist für die Umsetzung des Festzuges vor Ort verantwortlich.
- (11) Stadt und Verbandsgemeinde sind zuständig für die Zulassung der Stände auf dem Landesfest inklusive der vertraglichen und finanziellen Abwicklung. Stadt und Verbandsgemeinde legen im Einvernehmen mit dem Land die Höhe der Standgebühren sowie die Standorte fest. Die Einnahmen der Standgebühren gehen an die Stadt.
- (12) Die Stadt organisiert die Umsetzung des Glas- und Becherkonzeptes (§§ 6 f.)
- (13) Stadt, Verbandsgemeinde und Kreis organisieren die Bewerbung und den Verkauf der Sammelobjekte (§ 8) vor Ort.
- (14) Stadt und Verbandsgemeinde tragen dafür Sorge, dass die für den RLP-Tag genutzten Flächen für die entsprechenden Präsentationen und Bühnen zur Verfügung stehen und frei von Rechten Dritter sind.
- (15) Stadt, Verbandsgemeinde und Kreis sind berechtigt, die ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch z.B. eine städtische Marketinggesellschaft, stadteigene Betriebe o.ä. sowie durch einen Dienstleister zu erbringen. Sie treten gegenüber dem Land für deren ordnungsgemäße Erledigung insoweit ein, als würden sie die Leistungen selbst erbringen.

- (16) Stadt, Verbandsgemeinde und Kreis sichern zu, die Vorgaben des § 55 LHO bzw. aus § 22 Abs. 1 GemHVO, insbesondere die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, zu jedem Zeitpunkt zu beachten.

§ 4 Erscheinungsbild

- (1) Alle grafischen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Rheinland-Pfalz-Tag haben sich an den Designrichtlinien zum Erscheinungsbild des Rheinland-Pfalz-Tages zu orientieren. Allgemeine Hinweise im regionalen Veranstaltungskalender bleiben unberührt.
- (2) Hierzu werden der Stadt, der Verbandsgemeinde und dem Kreis die notwendigen Unterlagen, Logodaten etc. bzw. der Rahmenvertrag Grafikdienstleistungen zum Abruf bereitgestellt und die dazugehörigen Rechte eingeräumt.
- (3) Es ist gemeinsam ein Grundsatz zu entwickeln, welche Logos von Stadt, Verbandsgemeinde und Kreis in welchem Zusammenhang mit dem Rheinland-Pfalz-Tag einzeln oder im Trio genutzt werden sollen. Alle Veröffentlichungen sind mit dem Land abzustimmen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Vertragsparteien verwalten die jeweiligen Budgets in eigener Verantwortung.
- (2) Zur Darstellung der jeweiligen auch finanziellen Aufgaben dienen die unter §§ 1 bis 3 aufgeführten Aufgabenzuständigkeiten.
- (3) Voraussetzung für die jeweilige Kostenerstattung der Vertragsparteien untereinander ist die Vorlage einer Rechnung sowie eines Zahlungsnachweises. Selbstkosten der Vertragsparteien werden nicht erstattet.
- (4)
- (5) Die Beteiligten verpflichten sich – wie schon für das Gesamtprojekt definiert – auch bezüglich der vorhandenen Budgets zur gegenseitigen Transparenz.
- (6) Das Land hat langfristige Rahmenverträge zur Beschaffung folgender Leistungen ausgeschrieben, die auch den übrigen Vertragsparteien zur Verfügung gestellt werden können

1. Veranstaltungsinfrastruktur (Absperrungen, Gitter, Barrikaden, Leuchtgiraffen, Kabelbrücken etc.)
2. Toilettencontainer und Mobil-WCs
3. Veranstaltungstechnik, Bühnen und Traversenbau
4. Zeltbau
5. Zeltinnenausbau
6. Druckerzeugnisse (Papier- und Messe-Druckerzeugnisse)
7. Grafikdienstleistungen zur Umsetzung des CD-Manuals des Rheinland-Pfalz-Tages
8. Tribünenbau
9. Mehrwegbecher
10. Weingläser
11. Sammelmagnet
12. Ordnungsdienst
13. Sicherheitskonzeption
14. Funk und Durchsageeinheiten
15. Stromdienstleistungen
16. Wasser- und Abwasserdienstleistungen

§ 6 Umsetzung Mehrwegbecherkonzept

- (1) Das Land hat zur Umsetzung des Mehrwegbecherkonzepts die Herstellung von Mehrwegbechern mit Rheinland-Pfalz-Tag-Aufdrucken in Auftrag gegeben.
- (2) Die Becher werden zu einem Verkaufspreis von je 2,00 € brutto pro Stück durch die Stadt über die jeweiligen Gastronomiepartner an die Besucherinnen und Besucher des Landesfestes verkauft. Die Einnahmen aus dem Verkauf stehen der Stadt zu, die mit den jeweiligen Gastronomiepartnern in eigener Zuständigkeit die Abrechnungsmodalitäten im Vorfeld festlegt.
- (3) Die Stadt ruft die benötigte Menge in Abstimmung mit dem Land beim Dienstleister des Landes ab. Von der Stadt abgerufene und gelieferte aber nicht benötigte Becher nimmt der Dienstleister nach Beendigung der Veranstaltung wieder entgegen.

- (4) Das Land fordert im Nachgang bei der Stadt einen Kostenbeitrag in Höhe der Produktionskosten von 0,394 € pro Stück zzgl. MwSt. (eigene Kosten des Landes) an. Die zu berechnende Stückzahl ergibt sich aus der Differenz der ausgelieferten und wieder vom Dienstleister abgeholten Mehrwegbecher.

§ 7 Umsetzung Landesfest-Glas-Konzept

- (1) Das Land hat zur Umsetzung des Landesfest-Glas-Konzepts die Herstellung von Weingläsern mit Rheinland-Pfalz-Tag-Aufdrucken in Auftrag gegeben.
- (2) Die Weingläser werden zu einem Verkaufspreis von je 3,00 € brutto pro Stück durch die Stadt über die jeweiligen Gastronomiepartner an die Besucherinnen und Besucher des Landesfestes verkauft. Die Einnahmen aus dem Verkauf stehen der Stadt zu, die mit den jeweiligen Gastronomiepartnern in eigener Zuständigkeit die Abrechnungsmodalitäten im Vorfeld festlegt.
- (3) Die Stadt ruft die benötigte Menge in Abstimmung mit dem Land beim Dienstleister des Landes ab. Von der Stadt abgerufene und gelieferte aber nicht benötigte Weingläser nimmt ein Dienstleister nach Beendigung der Veranstaltung wieder entgegen.
- (4) Das Land fordert im Nachgang bei der Stadt einen Kostenbeitrag in Höhe der Produktionskosten von 1,333 € zzgl. MwSt. pro Stück (eigene Kosten des Landes) an. Die zu berechnende Stückzahl ergibt sich aus der Differenz der ausgelieferten und wieder vom Dienstleister abgeholten Weingläser.

§ 8 Umsetzung Sammelobjekt-Konzept

- (1) Das Land hat zur Umsetzung des Sammelobjekt-Konzepts die Herstellung von Sammelobjekten (z.B. Rheinland-Pfalz-Tag-Kühlschrankmagnet) in Auftrag gegeben.
- (2) Die Sammelobjekte werden zu einem Verkaufspreis von je 5,00 € brutto pro Stück durch die Vertragsparteien in der Region verkauft. Die Einnahmen aus dem Verkauf stehen der jeweiligen Vertragspartei zu.
- (3) Die Vertragsparteien rufen die benötigte Menge in Abstimmung mit dem Land beim Dienstleister des Landes ab.

- (4) Das Land fordert im Nachgang bei den übrigen Vertragsparteien einen Kostenbeitrag in Höhe der Produktionskosten von 2,50 € zzgl. MwSt. je abgerufenem Sammelobjekt (eigene Kosten des Landes) an.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die in der Vereinbarung angegebenen personenbezogenen Daten (insbesondere Name und Anschrift), werden allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Betroffene Personen auf Seiten von Stadt, Verbandsgemeinde und Kreis sind gemäß Artikel 15 DSGVO berechtigt, die Staatskanzlei um Auskunft zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten zu ersuchen.
- (3) Gemäß Artikel 16, 17, 18 DSGVO können betroffene Personen auf Seiten von Stadt, Verbandsgemeinde und Kreis gegenüber der Staatskanzlei bei Vorliegen der Voraussetzungen die Berichtigung, Löschung, Sperrung personenbezogener Daten und Datenübertragbarkeit verlangen.

§ 10 Verantwortliche Ansprechpartner

- (1) Verantwortliche Ansprechpartnerin bei der Stadt
- (2) Verantwortliche Ansprechpartnerin bei der Verbandsgemeinde ist Frau Pia Pilger, Bleichstraße 1, Bad Ems, ppilger@vgben.de
- (3) Verantwortlicher Ansprechpartner beim Kreis ist:
- (4) Verantwortlicher Ansprechpartner beim Land ist Herr Christoph Häusl , Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Telefon 0151-41454366

§ 11 Änderungen der Vereinbarung

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten in dieser Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Interessen aller Vertragsparteien möglichst nahekommen.

§ 13 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand ist Mainz.
- (2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Bad Ems, den

Oliver Krügel, Stadtbürgermeister

Stadt Bad Ems

Bad Ems, den

Uwe Bruchhäuser, Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Bad Ems, den

Jörg Dennighoff Landrat,

Rhein-Lahn-Kreis

Mainz, den

Fabian Kirsch, Chef der Staatskanzlei

Land Rheinland-Pfalz

Anlage 1

Aufgabenzuständigkeiten

Protokollveranstaltungen (AK 1)

Im Rahmen des Landesfestes finden neben den für jedermann zugänglichen, öffentlichen Veranstaltungen eine Vielzahl von protokollarischen Veranstaltungen mit geschlossenem Einladungskreis statt.

Neben der obligatorischen Sitzung des Ministerrates in der Veranstalterkommune und der Eintragung ins Goldene Buch der Kommune finden der Jugentalk der Ministerpräsidentin, der Frühschoppen der Landesregierung und der Empfang der Ministerpräsidentin für verschiedene Zielgruppen statt. Die Gäste beim Empfang der Ministerpräsidentin sind identisch mit den Gästen auf der Ehrentribüne beim Festumzug.

Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Programmbestandteile findet durch das Protokoll der Staatskanzlei und wegen der Anwesenheit von Schutzpersonen in enger Abstimmung mit der Polizei statt. Die Einstufung und der Schutz von öffentlichen Mandatsträgern liegen im Zuständigkeitsbereich der Polizei und werden aus diesem Grund hier nur am Rande betrachtet. Im Rahmen der Veranstaltungssicherheit sind lediglich Schnittstellen und etwaige Wechselwirkungen zu betrachten.

Finanzen, Verwaltung und Personal (AK 2)

Damit ein Projekt wie der Rheinland-Pfalz-Tag überhaupt realisiert werden kann, sind die zur Verfügung stehenden Ressourcen zu definieren. Neben Personal, das die geschaffenen Strukturen besetzt und die damit verbundenen Aufgaben verwirklicht, sind entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Vor Beginn des Projektes ist hier ein entsprechender Rahmen zu schaffen. Dieser Rahmen wird bereits bei der Bewerbung einer Kommune betrachtet und das Finanzierungs- und Eigenmittelkonzept durch das Veranstaltungsreferat der Staatskanzlei geprüft. Dabei spielen insbesondere die zu erwartende Veranstaltungsgröße, aber auch die Lage und Finanzkraft und die damit verbundene Ausrichtung des Landesfestes durch die Kommune eine Rolle. Die Schwerpunktsetzung liegt hier bei der politischen Führungsebene und damit beim Projektauftraggeber, der Kommune.

Eine Aufgabe des Arbeitskreises Finanzen, Verwaltung und Personal ist dabei nun die Schaffung und Beurteilung steuerrechtlicher Voraussetzungen, die Budgetüberwachung in der Planungsphase im Rahmen eines Finanzcontrollings und die Abwicklung aller Zahlungsvorgänge. Daneben sind im Rahmen des Rheinland-Pfalz-Tages für die Kommune Einnahmen durch Standgelder, Parkentgelte, veranstaltungsnaher Dienstleistungen wie Zurverfügungstellung von Strom- und Wasseranschlüssen etc. sowie Marketingaktivitäten und Sponsoring zu erwarten. Der Abwicklungsprozess dieser Aufgaben inkl. Vertragsgestaltung, Vertragsprüfung, Rechnungsstellung, Einnahme- und Budgetverwaltung fallen in die Zuständigkeiten des AKs. Neben den bereits beschriebenen Geschäftsvorfällen sind im Rahmen einer Großveranstaltung unzählige Dienstleistungs-, Werk-, und sonstige Verträge zu schließen, Beschaffungen vorzunehmen und ggf. Versicherungen abzuschließen.

Neben der finanziellen Abwicklung zählt auch zum Aufgabengebiet des AK's, die personalrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und ggf. Rahmenbedingen im Blick zu halten. Auch die schriftliche Aufgabendelegation (zum Beispiel Bestellung der Veranstaltungsleitung) liegt in diesem Bereich. Das Aufgabenspektrum schafft den rechtlichen, den personellen, sowie den finanziellen Rahmen des Projektes und begleitet den Verlauf unterstützend.

Kommunikation, Marketing und Sponsoring (AK 3)

Der Rheinland-Pfalz-Tag genießt als Landesfest überregional mediale Aufmerksamkeit. Diese muss über den Festverlauf kanalisiert und anhand eines Kommunikationskonzeptes für die positive Berichterstattung und die öffentliche Wirkung der Veranstaltung genutzt werden.

Auch vorab ist eine Konzeption zur Bewerbung der Veranstaltung in den Online-, Offline-, Print- und sozialen Medien zu erstellen. Wie können kommunalpolitische Inhalte in Verbindung mit dem Landesfest gesetzt und verbreitet werden? Welche Kanäle sollen medial „bespielt“ werden, welche Zielgruppen gilt es in welchem Kontext anzusprechen?

Neben der medialen- und Werbekommunikation gilt es auch, die Besucher über die Möglichkeiten, Inhalte und Programmpunkte, Anreisewege, Sicherheitshinweise etc. zu informieren. Müssen Anwohner, Gewerbetreibende, Gastronomen und alle von der Durchführung des Landesfestes „Betroffene“ informiert werden, um so die Einschränkungen, die jede Veranstaltung im Straßenraum und auf öffentlichen Plätzen mit sich bringen, transparent darzustellen? Wann transportiert man welche Informationen in die

Öffentlichkeit, an die Medien, wann werden Bürgerinformationen abgehalten, wie ist der Veranstalter bei Rückfragen erreichbar? Wo können Informationen eingesehen werden? Diese und viele weitere Themen spielen sowohl in der internen Kommunikation des Projektes, aber auch in der externen Kommunikation mit den definierten Zielgruppen eine große Rolle.

In Zeiten knapper werdender Haushaltsmittel ist es darüber hinaus notwendig, Fremdmittel in Rahmen von Sponsoring-, Vertriebs- und Marketingkonzepten zu generieren. Sechsstellige Besucherzahlen und die erwähnte mediale Aufmerksamkeit lassen sich durch entsprechende Konzepte vermarkten und generieren so zusätzliche Budgets, die den Gestaltungsspielraum der Projektverantwortlichen steigern oder mit Blick auf die Zielsetzungen des AK 2 den Einsatz von Eigenkapital sinken lassen.

Das Anwerben, Betreuen und die Arbeit mit den Sponsoren und Partnern ist Aufgabe des AK 3.

Zusammenfassend stellt der AK 3 die Schnittstellen zwischen dem Projekt und der Öffentlichkeit dar, hier werden alle Belange des Projektes inhaltlich und im Rahmen einer Kommunikationsstrategie verarbeitet.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verkehr (AK 4)

Der AK Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verkehr beschäftigt sich originär mit der Erarbeitung der im Sicherheitskonzept notwendigen Inhalte. Damit diese aber erarbeitet werden können, muss die Veranstaltungsplanung einen gewissen Detaillierungsgrad erreicht haben. Trotzdem ist eine dauerhafte Begleitung aller Bereiche durch den AK erforderlich und zielführend.

In einem ersten Schritt ist es für die Veranstaltungsplanung notwendig, in Frage kommende Flächen zu definieren und diese mit den sicherheitsrelevanten Planungsparametern zu versehen. Zu diesem Zweck gilt es alle Belange zu berücksichtigen und Informationen zu Freihalteflächen für Feuerwehr, Abstandsflächen zu Gebäuden, Durchfahrtsbreiten, nicht überbaubare Flächen (Hydranten, Zugangs- und Abnahmepunkte zu unterirdischer Infrastruktur, Entlüftungen, Fernwärmeleitungen etc.) zu erheben und diese, sofern noch nicht vorhanden, als digitale Planungsgrundlage zusammen mit Katasterplänen, Stadtmöblierung und sonstiger vorhandener Ein- und Aufbauten in eine „Mutterdatei“ zu fassen. Diese dient allen beteiligten Institutionen als Ausgangslage der Planung und für die Generierung möglicher Veranstaltungsflächen.

Parallel zum beschriebenen Einpflegen detaillierter Planungsparameter beginnt die Arbeit an den Inhalten des Verkehrskonzeptes. Wie könnte die Verkehrsführung angelehnt an die ersten Flächenüberlegungen aussehen? Welche Verkehrsinfrastruktur ist vorhanden? Welche von der Veranstaltung betroffen? Wie könnte die überregionale Verkehrslenkung und Umleitung aussehen? Wo können ggf. Besucherparkplätze in ausreichender Anzahl generiert werden? Wo sind die Wechselwirkungen und die Synergien mit dem Öffentlichen Personennahverkehr? Welche Planungsparameter sind durch Anwohner, Liefer- und sonstige Bedarfsverkehre vorgegeben? Welche Wechselwirkungen zwischen Verkehrs- und Besucherströmen müssen beachtet werden?

Hat die Veranstaltungsplanung eine gewisse Detailtiefe erreicht, ist es Kernaufgabe des AK 4, die Veranstaltungsrisiken im Rahmen einer Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung zu definieren, um so die notwendigen Schutzziele des Veranstalters definieren zu können.¹ Aus dem Zusammenwirken zwischen Veranstaltungsrisiken und Schutzziele ergeben sich die so genannten Grenzsrisiken. Diese definieren, wo die Grenze zwischen tolerierbarem Risiko und Handlungs- beziehungsweise Maßnahmenbedarf besteht.

Da jede Veranstaltung, auch jeder Rheinland-Pfalz-Tag, einzigartig ist, gilt es auch die Schutzziele, Risikobeurteilung und Festlegung etwaiger Grenzsrisiken in jedem Jahr neu zu formulieren. BaSiGo hat an dieser Stelle eine Liste von „Standardgefährdungen“ aufgestellt, die es zu betrachten gilt:

- **Wetterrisiken**

- Außergewöhnliche Temperaturen
- Sturm
- Hagel und Starkregen
- Gewitter
- Hochwasser
- Glatteis

- **Zuschauerverhalten**

- Überklettern von Absperrungen
- Erklettern von Aufbauten
- Besonders ausgeprägter Enthusiasmus

¹ Vgl. BaSiGo 2016, S. 73f.

- Besucherdruck und Gedränge
 - Werfen von Gegenständen
 - Sonstige Kriminalitätsdelikte, wie Drogenkonsum, Mitführen waffenähnlicher Gegenstände etc.
- **Sanitäts- und rettungsdienstliche Ereignisse**
 - Verletzung
 - Unfall
 - Infektionsgeschehen
 - Hoher Drogen-/Alkoholkonsum
 - Reizgas
 - Vermisste Personen/Kinder
 - Massenerkrankung durch Lebensmittelvergiftung
- **Technische Gefährdungen**
 - Gasausströmung
 - Stromausfall
 - Einsturz von Bauteilen oder Anlagen
 - Unfälle (Fahrgeschäfte, Stuntshows, Tiere etc.)
- **Brandgefahren**
 - Brand
 - Explosion
 - Verwendung von Pyrotechnik
- **Gefährdung für besucherrelevante Infrastrukturen innerhalb/außerhalb der Veranstaltung inklusive der Verkehrswege**
 - Ausfall Ver- und Entsorgung
 - Ausfall des ÖPNV
 - Ausfall des Individualverkehrs
 - Parkflächen nach Verkehrskonzept nicht nutzbar
 - Verunreinigung der Verkehrswege

- **Besondere Gefährdungen durch Anschläge und Drohungen**

- Massenphänomene
- Verdächtiger Gegenstand
- Amoklauf/-fahrt
- Sprengstoffanschlag
- Anschlag mit chemischen Stoffen
- Anschlag mit biologischen Stoffen

Daneben entwickeln sich auch aus der Veranstaltung heraus kritische Situationen beziehungsweise Risiken, die bei näherer Betrachtung durch professionelle Planung deutlich reduziert werden können:

- Ausfall von technischen Einrichtungen der Veranstaltung (Bild- und/oder Tonübertragung)
- Verspätung/Ausfall Top-Programmpunkt
- Erhöhte Belastung bei der Einlasssituation
- Ausfall der Lebensmittelversorgung
- Ausfall von Experten (Kommunikation, Information, Wetter etc.)
- Ausfall von sicherheitsrelevanter Infrastruktur (Durchsageeinheiten, Mobilfunk, Betriebsfunk, digitale Beschilderung etc.)²

Um diese Risiken durch präventive Maßnahmen auf ein tolerierbares Rest- oder Grenzkrisiko zu minimieren, gilt es im Rahmen des AK 4, die folgenden Konzepte im Rahmen von Hauptarbeitspaketen oder Arbeitspaketen zu erarbeiten und in die Gesamtplanung mit einfließen zu lassen. Diese sind an dieser Stelle nur kurz erläutert und müssen im Rahmen der Projektumsetzung entsprechend detailliert ausgearbeitet werden:

- Definition und Bemessung von Flucht- und Rettungswegen
 - Festlegung der Fluchtwegrichtungen
 - Fluchtwegberechnung
 - Ausgestaltung der Kennzeichnungen

² BaSiGo 2016, S. 73ff.

- Maßnahmenbeschreibung zur Notfallplanung und zum Risikomanagement
 - Beschreibung der Maßnahmen entsprechend der Risikobeurteilung im Eintrittsfall – was ist zu tun, wenn der Fall trotz umfassender Planung eintritt?
- Brandschutzkonzept
 - In welcher Art und Weise wirkt der vorbeugende Brandschutz, wie wird auf etwaige Brände reagiert?
- Räumungskonzept
 - Welche Maßnahmen werden getroffen, sollte das Veranstaltungsgelände ganz oder teilweise geräumt werden müssen?
- Überfüllungs- und Besucherführungskonzept
 - Welche Maßnahmen zur Besucherführung und Lenkung wurden getroffen
 - Technische Hilfsmittel
 - Sperr- und Umleitungskonzept
- Zugangsberechtigungs-/Akkreditierungskonzept
 - Notwendigkeit von Ausweissystemen
 - polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung
- Ordnungsdienstkonzept
 - Einsatzplan und Aufgabenbeschreibung für den Ordnungsdienst,
 - Positionspläne
- Sanitätsdienstkonzept, medizinische Versorgung
 - Organisationsstruktur und Kräfteansatz des Sanitätsdienstes
 - Übergabepunkte zum Regelrettungsdienst
 - Anzahl, Ausgestaltung und Arbeitsweise von Unfall-Hilfsstellen

- Ereignisorientiertes Kommunikationskonzept
 - Kommunikation im Ereignisfall
 - Zuständigkeiten
 - Mediale Kanäle

- Organisations- und Einsatzkonzept Sicherheitsstab des Veranstalters
 - Aufgaben
 - personelle Zusammensetzung
 - zeitliche Besetzung
 - Kommunikationsliste

Im Zusammenwirken dieser Einzelkonzepte, die im Projektstrukturplan entweder als Hauptarbeitspaket oder Arbeitspaket zu klassifizieren sind, entsteht das Sicherheitskonzept. Unter Einflussnahme der Genehmigungsbehörden und der Polizei, wird so die Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit der Veranstaltung gesetzt. Daneben bildet sich aus den Beteiligten des AK 4 die personelle Besetzung des Sicherheitsstabes heraus.

Der Sicherheitsstab als Standard des Rheinland-Pfalz-Tages

Mit Blick auf die Größe und Komplexität des Rheinland-Pfalz-Tages mit mehreren hundert Ausstellern, zahlreichen Musikbühnen und nicht zuletzt mehreren hunderttausend Besuchern an drei Tagen, hat sich bereits in den ersten Stunden der Veranstaltungsführung gezeigt, dass eine geplante Mehrgliedrigkeit und die geplante Nachalarmierung recht schnell zum Tragen kommt. Sowohl Ramstein-Miesenbach als auch Alzey haben gezeigt, dass der Rheinland-Pfalz-Tag in seiner bestehenden Form so viele Unwägbarkeiten und Wechselwirkungen erzeugt. Bereits nach wenigen Stunden der Durchführungsphase war somit die zweite Ebene des Sicherheitsstabes permanent besetzt.

Rein zeitlich wäre hier die Möglichkeit, im Mehrschichtsystem einen dauerhaft besetzten Sicherheitsstab zu installieren, um so die Handlungsfähigkeit des Stabes ohne große Zeitverluste und Nachalarmierungen sicherzustellen. Zwar ist diese Variante bei Veranstaltungszeiten von mehr als zwölf Stunden sehr personalintensiv, es kommt jedoch nicht ereignisbedingt zu Überschreitungen der Arbeitszeiten, da entsprechend Schicht-Ablösungen im Vorfeld geplant werden können.

Wichtige Bereiche der Gefahrenabwehrbehörden, also wie von BaSiGo gefordert, Polizei, Bundespolizei (zuständig für die Bahnhöfe), Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungsdienste und Katastrophenschutzbehörde sollten rein aus sachlicher Zuständigkeit permanent die Möglichkeit haben, die Gesamtlage zu beurteilen und die Regelabläufe der Veranstaltung zu begleiten.

Daneben sollten für die Verkehrswege und die anreiserelevanten Infrastrukturen wie Parkplätze, Zufahrtswege usw. auch die Verkehrsbehörde und Verkehrsbetriebe anwesend sein, um so auf Besucherströme sowie An- und Abreisebewegungen entsprechend schnell und in Absprache reagieren zu können.

Ebenfalls besonders wichtig für die Veranstaltungsumsetzung sind die relevanten Infrastrukturen wie Strom, Wasser, Abwasser und ggf. Kommunikationsinfrastrukturen. Um Störungen im Veranstaltungsablauf zu vermeiden oder abzuschwächen, sollte auch hier die Möglichkeit eines direkten Zugriffs auf Entstörungsdienste geschaffen werden, um so Risiken zu minimieren beziehungsweise Störungen schnell zu bewältigen.

Eine wichtige und neue Komponente außerhalb des Leitfadens von BaSiGo sollte der Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beziehungsweise der sozialen Medien sein. Durch die Erfahrung insbesondere der letzten ein bis zwei Jahre muss auch diesem Bereich inzwischen eine erhebliche Sicherheitsrelevanz zugesprochen werden. Inzwischen stellt sich virtuell oder digital eine eigene Lage mit einem adaptierbaren Ampelsystem dar. So kann es durch die Verbreitung von Informationen in den sozialen Medien regelrecht zu Scheinlagen oder Fehlinformationen der Besucher und damit zu sicherheitsrelevanten Situationen in der Veranstaltungsdurchführung kommen. Sowohl zum Zwecke der Außenkommunikation als auch für weitere Komponenten der Lagebeurteilung sollte ein Social-Media-Team zum Screening und auch als Kommunikationsmedium des Sicherheitsstabes installiert werden.

Mit dieser Ausgestaltung des Sicherheitsstabes ist ein permanent handlungsfähiges Entscheidungsgremium besetzt und organisiert, das ohne Zeit- und Informationsverluste die Möglichkeit einer Lageeinschätzung und mit Zugriff auf alle relevanten Akteure die Fähigkeit zum Einleiten von Maßnahmen hätte.

Veranstaltungselemente (AK 5)

Der Rheinland-Pfalz-Tag lebt von der Vielfalt seiner Veranstaltungselemente. Neben einem umfangreichen Angebot von Informationsständen, Themenfeldern, aber auch

großen Aktionsflächen, runden kleine und große Bühnenangebote mit attraktiven Musikprogrammen das Gesamtangebot für alle Alters- und Zielgruppen ab.

Dem AK 5, Veranstaltungselemente, kommt dabei die Aufgabe zu, die aus AK 4 erarbeitete „bespielbare Fläche“ mit Leben zu füllen. Dabei gilt es, die Anforderungen und Bedarfe der oft langjährigen Partner des Rheinland-Pfalz-Tages abzufragen, zu definieren und anhand der örtlichen Gegebenheiten eine Realisierung zu prüfen.

Daneben ist es Ziel der Veranstaltungskonzeption des Rheinland-Pfalz-Tages, kommunalen thematischen Schwerpunkten Raum zur Entfaltung zu geben und so insbesondere die inhaltliche Nachhaltigkeit durch Ansprache der breiten Öffentlichkeit beziehungsweise der medialen Aufmerksamkeit zu gewährleisten.

Im Rahmen eines offenen Bewerbungsverfahrens wird die Möglichkeit geboten, sich für Informationsstände, Stände zur gastronomischen Versorgung, Weinstände und Bühnen zu bewerben. Daneben wird auch der große Festumzug am Landesfestsonntag durch eine Bewerbung generiert. Die Inhalte des Bewerbungsverfahrens beziehungsweise der -formulare sind dabei vorab mit den AKs 4 und 6 abzustimmen, um so auch alle notwendigen Informationen mit Sicherheitsrelevanz und zur infrastrukturellen Umsetzung erheben zu können. Diese beiden Parameter entscheiden häufig über die Realisierbarkeit und damit die Zulassung zum Landesfest.

Der AK 5 trifft dabei die Auswahl der Bewerber unter inhaltlichen, optischen aber auch logistischen Gesichtspunkten. Auch der erste Konzeptentwurf zur Verteilung der Veranstaltungselemente wird unter den im AK 4 festgelegten Rahmenbedingungen hier erstellt. Hierbei fließen in erster Linie marketingspezifische, aber auch zur Attraktivität der Besucherführung und Zusammenstellung der Veranstaltungskonzeption beitragende Gesichtspunkte ein. Insbesondere die im AK 4 übergeordneten Planungsparameter der „Mutterdatei“ verhindern hier ein grundsätzliches Zuwiderlaufen zwischen Veranstaltungssicherheit und Veranstaltungskonzept.

Folgende Aktionsflächen, Themenfelder und Bühnenplätze sind regelmäßig auf dem Rheinland-Pfalz-Tag vertreten:

Bühnen:

- Großbühne der Rheinland-Pfälzischen-Radioanstalt 1 (RPR1.)
- Großbühne des Südwestrundfunks (SWR)
- Großbühne des Landes Rheinland-Pfalz (Treffpunkt Rheinland-Pfalz)

- Musikbühne des Landesverbandes der Musikschulen
- Musikbühne der Veranstalterkommune

Themenfelder/Aktionsflächen:

- Rheinland-Pfalz regional
- Rheinland-Pfalz sozial
- Rheinland-Pfalz natürlich
- Rheinland-Pfalz sicher
- Rheinland-Pfalz hilfsbereit
- Rheinland-Pfalz einsatzbereit
- Rheinland-Pfalz kreativ
- Rheinland-Pfalz kulinarisch
- Rheinland-Pfalz bewegt
- Rheinland-Pfalz solidarisch
- Verfassungsfest des Landtages Rheinland-Pfalz

Darüber hinaus ist es im Rahmen des inhaltlichen Schwerpunktes der Veranstalterkommune oder im Rahmen der regionalen Alleinstellungsmerkmale möglich, weitere Veranstaltungsformate zu generieren.

Alle Formate werden in jedem Jahr an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und in Abstimmung zwischen Land und den jeweiligen Partnern im Nachgang zum vorherigen Rheinland-Pfalz-Tag kritisch bewertet und ggf. Optimierungspotenziale herausgearbeitet.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wird in Zusammenarbeit mit den AKs 4 und 6 erörtert, welche Flächen für welche Veranstaltungsformate nutzbar und unter Betrachtung der Zielsetzungen des AK 2 möglich und wirtschaftlich wären.

Als besonders aufwändiges und planungsintensives Aufgabenpaket lässt sich der Festzug am Landesfestsonntag definieren. Hier bahnen sich zwischen 70 und 90 Festzugbeiträge der Städte, Landkreise sowie ehrenamtlicher Landesverbände ihren Weg mit großen Festwagen, Fuß- und Musikgruppen durch die Veranstalterkommune. Dabei wirken in der Regel zwischen 2.000 und 2.500 Akteure mit. Insbesondere die Wechselwirkungen zwischen Veranstaltungsbetrieb und Festzugbetrieb sind dabei wichtige Schnittstellen. Neben rund 1.000 bis 1.500 Metern Aufstellfläche, rund zwei Kilometern Festzugstrecke, Unterstellmöglichkeiten für früher anreisende Festwagen und Übernachtungsmöglichkeiten für früher anreisende Fußgruppen, sind aber auch logistische Überlegungen wie Getränke- und Infrastrukturversorgung notwendig.

Infrastrukturen (AK 6)

Betrachtet man die Anforderungen und Ausführungen der AKs 1 bis 5, werden immer wieder Schnittstellen zum Thema Infrastrukturen definiert. Sowohl die Marketing- und Werbeelemente auf dem Fest des AK 2, die Versorgung und Unterbringung von Personal des AK 3, die Sicherheitsinfrastruktur wie Kameraüberwachung, Durchsageeinheiten, Absperrungen des AK 4 und nicht zuletzt jeder einzelne Informationsstand, jede Bühne und auch der Festzug benötigen entsprechende Infrastrukturen.³

Dazu zählen neben Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüssen, Absperrvorrichtungen (Gitter, Bauzäune), Abfallentsorgung und Toiletten, Beleuchtung, Internetanschlüsse sowie die unter Sicherheitsinfrastruktur zusammengefassten Gewerke wie Notbeleuchtung, Notbeschallung, Video-Technik und Funk-Technik.

Besonderen Stellenwert hat auch hier die Einbeziehung des AK 6 in die Vorüberlegungen der anderen AKs in Sachen Bewerbungsformulare, Anforderungen und Informationsbedarfe, um so die notwendigen Parameter und infrastrukturellen Notwendigkeiten transparent erheben und darstellen zu können.

Der AK 6 dient damit als funktionale Schnittstelle in alle anderen AKs und damit der Verwirklichung und Machbarkeit der Veranstaltung. Ohne eine Beteiligung und Prüfung von den Fachleuten für Infrastruktur lässt sich nicht beurteilen, ob ein Veranstaltungsformat am dafür vorgesehenen Standort funktioniert.⁴

³ Vgl. DStGB 2017, S. 30ff.

⁴ Vgl. DStGB 2017, S. 30ff.

Eine umfassende und professionelle Planung der Infrastrukturen sorgt so für einen planmäßigen Ablauf im Regelbetrieb und ist in der Veranstaltungsumsetzung Garant für die Leistungsfähigkeit der Veranstaltung. Erfahrungsgemäß sind insbesondere die pragmatische und zielorientierte Arbeitsweise des AK 6 in der Durchführungsphase wichtiger Grundpfeiler einer professionellen und reibungslosen Veranstaltungsdurchführung.